

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 24 zur ABE-Nr. 45819
 Nr. : RA-000477-D0-104
 Anlage-Nr. : 8h
 Seite : 1 / 10
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 42R665

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	42R665
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Handelsmarke:	RONAL
Radausführung:	42R6654.03
Radgröße:	6½Jx16H2
Rad-Einpresstiefe:	35 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	68,0 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	6. Ø68 Ø54.1
geprüfte Radlast:	615 kg
bei Reifenabrollumfang:	1990 mm

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Toyota

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
AB1, AB1N	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm	ZP40335	110 Nm
AJ1(a), E10, E11, E11U, E12J, E12J1, E12T, E12U, E12U TMG, E12U TMG2, L5, P1, P2, P9, T16, T17, T18, W1, W3, XP9(a), XP9F(a), XP13M(a)	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	ZP40345	110 Nm

Typ:		W1	
ABE / EG-Genehmigung:		D883	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 91	Toyota MR2	205/45R16	A02) bis A10)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 24 zur ABE-Nr. 45819

Nr. : RA-000477-D0-104
 Anlage-Nr. : 8h
 Seite : 2 / 10
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 42R665



Typ: T17			
ABE / EG-Genehmigung: E868			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
54 bis 75	Toyota Carina II (nur 4-Loch-Radanschl.)	205/45R16	A01) bis A10) K14)

E868/NT5L

830/900

4/100/54,1

Typ: T16			
ABE / EG-Genehmigung: E195			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
63 bis 92	Toyota Celica (nur 4-Loch-Radanschl.)	205/45R16	A01) bis A10) K14)

E195/NT04L

860/860

4/100/54,1

Typ: T18			
ABE / EG-Genehmigung: F411 bis NT3			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77	Toyota Celica (1.6l) (nur 4-Loch-Radanschl.)	205/45R16	A01) bis A10) K14)

F411/NT3L

890/860

4/100/54,1

Typ: E10			
ABE / EG-Genehmigung: G072; e6*93/81*0005*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
53 bis 84	Toyota Corolla	195/50R16 G21) 205/45R16	A01) bis A10) E43)K35)

G072/NT03/e6*93/81*0005*01 925/925

4/100/54,1

Typ: L5			
ABE / EG-Genehmigung: e6*93/81*0019*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66	Toyota Paseo; - Paseo Cabrio	195/45R16	A02) bis A10)

e6*93/81*0019*02

750/750

4/100/54,1

Typ: P9			
ABE / EG-Genehmigung: e6*93/81*0020*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55	Toyota Starlet	195/45R16	A01) bis A10) G01)K34)

e6*93/81*0020*01

750/750

4/100/54,1

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 24 zur ABE-Nr. 45819

Nr. : RA-000477-D0-104
 Anlage-Nr. : 8h
 Seite : 3 / 10
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 42R665



Typ: E11			
ABE / EG-Genehmigung: e6*95/54*0043*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51 bis 81	Toyota Corolla (außer 4WD)	205/45R16	A01) bis A10) K03)K15)K18)K21)

e6*95/54*0043*05

920/920

4/100/54,1

Typ: E11U			
ABE / EG-Genehmigung: e11*98/14*0102*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51 bis 81	Toyota Corolla (außer 4WD)	205/45R16	A01) bis A10) K03)K15)K18)K21)

e11*98/14*0102*03

920/920

4/100/54,1

Typ: P1			
ABE / EG-Genehmigung: e6*98/14*0064*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50 bis 78	Toyota Yaris	195/45R16	A01) bis A10) K16)K21)
		205/45R16	

e6*98/14*0064*09

740/740

4/100/54,1

Typ: P2			
ABE / EG-Genehmigung: e6*98/14*0066*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 78	Toyota Yaris Verso	195/45R16	A01) bis A10) K51)
		205/45R16	

e6*98/14*0066*05

755/755

4/100/54,1

Typ: W3				
ABE / EG-Genehmigung: e11*98/14*0128*..				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
103	Toyota MR2 (bis EG-Genehmigungs- Nr.: e11*98/14*0128*03; Serie vorn 185/55R15 und hinten 205/50R15)	205/45R16		A01) bis A10) K03)
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		
		Vorderachse	Hinterachse	185/50R16

e11*2001/116*0128*06

540/755

4/100/54,1

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 24 zur ABE-Nr. 45819
 Nr. : RA-000477-D0-104
 Anlage-Nr. : 8h
 Seite : 4 / 10
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 42R665

Typ: E12J1			
ABE / EG-Genehmigung: e11*98/14*0178*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 99	Toyota Corolla Verso	195/55R16 205/50R16	A01) bis A10) K15)

E11*98/14*0178*02E

1000/970

4/100/54,1

Typ: E12U			
ABE / EG-Genehmigung: e11*98/14*0179*.., e11*2001/116*0179*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 141	Toyota Corolla (Schrägheck)	195/55R16 205/50R16	A01) bis A10) K15)

E11*2001/116*0179*07

1000/970

4/100/54,1

Typ: E12J			
ABE / EG-Genehmigung: e11*98/14*0180*.., e11*2001/116*0180*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 99	Toyota Corolla (Schrägheck, Stufenheck, Kombi)	195/55R16 205/50R16	A01) bis A10) K15)

E11*2001/116*0180*05

1000/970

4/100/54,1

Typ: E12T			
ABE / EG-Genehmigung: e11*98/14*0180*.., e11*2001/116*0180*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 85	Toyota Corolla (Stufenheck)	195/55R16 205/50R16	A01) bis A10) K15)

E11*2001/116*0181*07

1000/970

4/100/54,1

Typ: E12U TMG			
ABE / EG-Genehmigung: e1*2001/116*0320*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
160 bis 165	Toyota Corolla Kompressor	195/55R16 205/50R16	A01) bis A10) E06)K15)

e1*2001/116*0320*01

920/895

4/100/54,1

Nr. : RA-000477-D0-104
 Anlage-Nr. : 8h
 Seite : 5 / 10
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 42R665

Typ: E12U TMG2			
ABE / EG-Genehmigung: e1*2001/116*0357*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
160	Toyota Corolla Kompressor	195/55R16 205/50R16	A01) bis A10) E06)K15)
<small>e1*2001/116*0357*00</small>	<small>920/895</small>		<small>4/100/54,1</small>

Typ: AB1			
ABE / EG-Genehmigung: e11*2001/116*0236*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40 bis 50	Toyota Aygo	195/40R16	A01) bis A10) K04)K15)
<small>e11*2001/116*0236*08</small>	<small>695/695</small>		<small>4/100/54,1</small>

Typ: AB1N			
ABE / EG-Genehmigung: e11*2007/46*0055*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55	Toyota Aygo	195/40R16	A01) bis A10) K04)K15)
<small>E11*2007/46*0055*01</small>	<small>695/695</small>		<small>4/100/54,1</small>

Typ: XP9(a)			
ABE / EG-Genehmigung: E11*2001/116*0248*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51 bis 98	Toyota Yaris	195/50R16 205/45R16	A01) bis A10) K03)K04)K74)
<small>E11*2001/116*0248*05</small>	<small>835/825(0)</small>		<small>4/100/54,1</small>

Typ: XP9F(a)			
ABE / EG-Genehmigung: E11*2001/116*0249*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51 bis 74	Toyota Yaris	195/50R16 205/45R16	A01) bis A10) K03)K04)K74)
<small>E11*2001/116*0249*06</small>	<small>895/825(0)</small>		<small>4/100/54,1</small>

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 24 zur ABE-Nr. 45819
 Nr. : RA-000477-D0-104
 Anlage-Nr. : 8h
 Seite : 6 / 10
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 42R665

Typ: AJ1(a)			
ABE / EG-Genehmigung: e6*2001/116*0119*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50 bis 72	Toyota IQ	185/50R16 195/50R16 205/45R16 205/50R16	A01) bis A10) K01)K04)

e6*2001/116*0119*05

670/630(0)

4/100/54,1

Typ: XP13M(a)			
ABE / EG-Genehmigung: e11*2007/46*0152*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51 bis 73	Toyota Yaris	185/50R16 A01)E57)K01)K86) 185/55R16 A01)E57)K01)K86)K87) 195/45R16 195/50R16 A01)K01)K86)K87) 205/45R16 A01)K01)K86) 205/50R16 A01)K01)K04)K25)K26)K86)K87)	A02) bis A10)

e11*2007/46*0152*01

895/825(0)

4/100/54,1

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 24 zur ABE-Nr. 45819
Nr. : RA-000477-D0-104
Anlage-Nr. : 8h
Seite : 7 / 10
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 42R665

-
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammerngewichten ausgewuchtet werden.
- E06) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig **nur** mit 17-Zoll-Bereifung und größer ausgerüstet sind oder **nur** diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- E43) Nicht zulässig für Fz.-Ausführung (81 kW) mit zul. Achslast 1060 kg.
- E57) **Nicht** zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig **nur** mit Reifengröße ab Nennbreite 195/.. ausgerüstet oder **nur** diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 24 zur ABE-Nr. 45819
Nr. : RA-000477-D0-104
Anlage-Nr. : 8h
Seite : 8 / 10
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 42R665

-
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- G21) Bei Fahrzeugen, bei denen die Reifengröße 185/65R14 **nicht** bereits serienmäßig eingetragen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K14) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K16) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten von Stoßfängeroberkante bis zum Schweller komplett umzulegen.
- K18) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen.
- K21) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante um 10 mm zu kürzen oder um das gleiche Maß nach hinten/oben zu biegen.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 24 zur ABE-Nr. 45819
Nr. : RA-000477-D0-104
Anlage-Nr. : 8h
Seite : 9 / 10
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 42R665

-
- K26) An Achse 2 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K34) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich :
- die Radhausausschnittkante ist im Bereich von Stoßfängeroberkante bis ca. 100 mm unterhalb der seitlichen Schutzleiste komplett umzulegen
 - das innere Radhaus, ist oberhalb der Radhausausschnittkante auf einer Länge von ca. 125 mm vor und hinter der Radmitte, an das äußere Karosserieblech durch Dangeln anzulegen.
 - die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers ist ab der Oberkante auf einer Länge von ca. 80 mm entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen. Der in diesem Bereich befindliche Spritzschutz ist auszuschneiden und die dahinter liegende Blechlasche nach oben umzulegen.
- K35) Zur Gewährleistung ausreichender Freigängigkeit sind die Radhausausschnittkanten an Achse 2 komplett anzulegen. Die Stoßstangenecken sind auf einer Länge von 80 mm auf eine Restdicke von 8 mm abzutrennen. Die Befestigungsglaschen für die Stoßstange sind bis zum Schraubenkopf zu kürzen.
- K51) An Achse 2 sind für eine ausreichende Freigängigkeit folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Radhausausschnittkanten sind von oberhalb der seitlichen Schwellerverbreiterung bis zum hinteren Stoßfänger komplett umzulegen (Restbreite 8..10 mm),
 - die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers ist oberhalb der Aussparung für die Befestigungsschraube des hinteren Stoßfängers auf eine Restbreite von 5 mm zu kürzen.
- K74) An Achse 2 ist die Radhauskante im Bereich von 50 mm vor oberhalb Radmitte bis Übergang zum hinteren Stoßfänger um ca.10 mm aufzuweiten. Der obere Teil des Stoßfängers ist in diesem Bereich mit nach außen auszustellen.
- K86) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich.
- die Radhausausschnittkante ist im Bereich 150mm über dem Schweller bis zur Stoßfängeroberkante komplett umzulegen,
 - die Befestigungskante für die Lasche des Stoßfängers am Innenradhaus ist bis zum Befestigungspunkt der Lasche zu kürzen.
- K87) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich.
- die Radhausausschnittkante inklusive Befestigungsglaschen ist im Bereich 30° vor und hinter Radmitte komplett umzulegen,
 - die Kunststoffnieten an den Befestigungsglaschen sind zu entfernen,
 - der Kunststoffinnenkotflügel ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 24 zur ABE-Nr. 45819
Nr. : RA-000477-D0-104
Anlage-Nr. : 8h
Seite : 10 / 10
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 42R665



V00n) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers.
Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. 8h mit den Blättern 1 bis 10 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ 42R665 des Auftraggebers Ronal GmbH .

Geschäftsstelle Essen, 09.11.2011